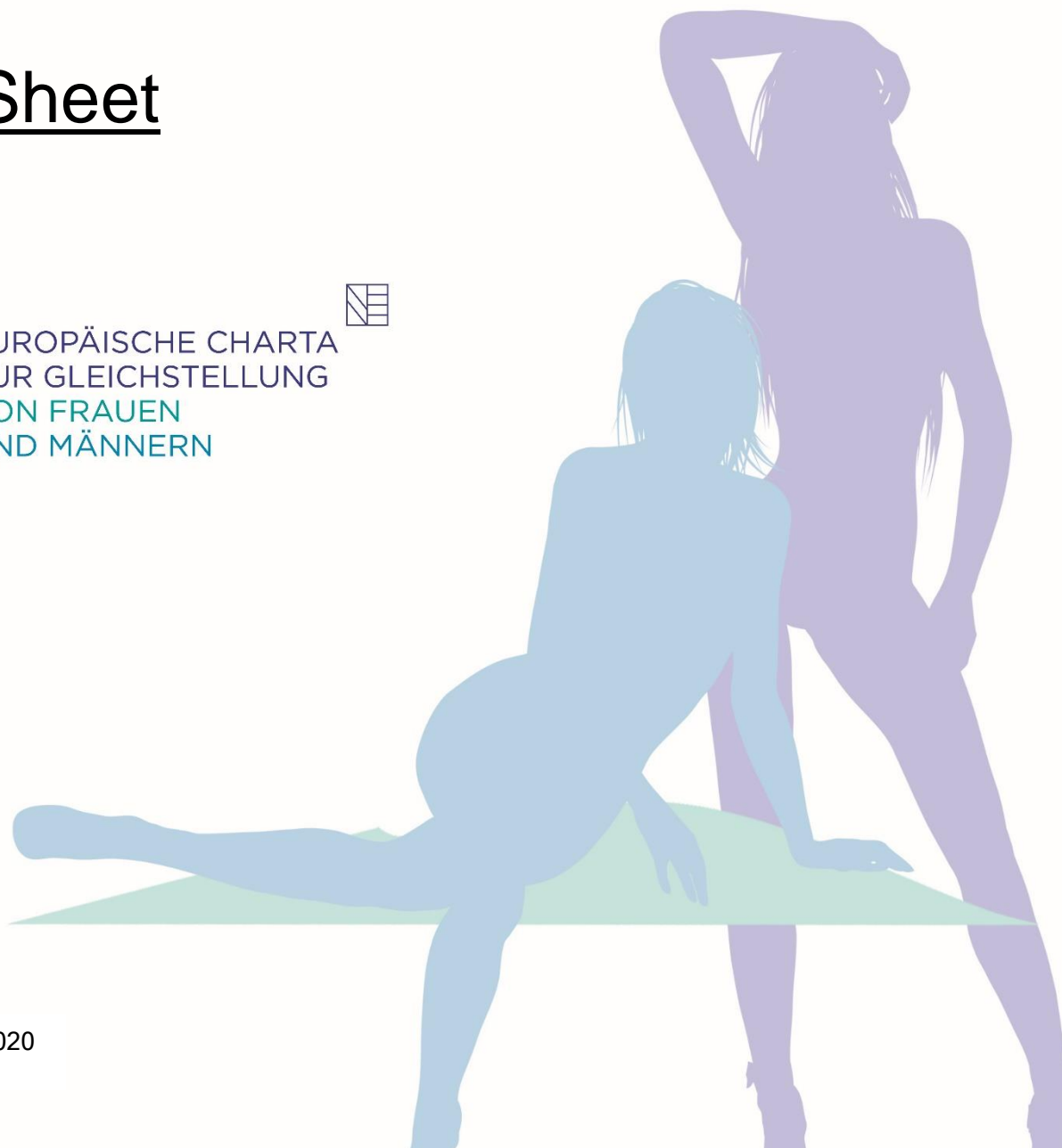


Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

Fact Sheet



EUROPÄISCHE CHARTA
ZUR GLEICHSTELLUNG
VON FRAUEN
UND MÄNNERN



Vorgaben und Verpflichtungen aus der Europäischen Gleichstellungscharta

Artikel 23 | Menschenhandel

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass das Verbrechen des Menschenhandels, dem vor allem Frauen und Mädchen zum Opfer fallen, eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt und gegen die Würde und körperliche und emotionale Integrität von Menschen verstößt.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, Politiken und Aktionen zur Verhinderung des Menschenhandels einzurichten und zu verstärken, zu denen auch die folgenden zählen:

- Informations- und Bewusstseinsbildungskampagnen;
- Ausbildungsprogramme für professionelle MitarbeiterInnen, deren Aufgabe das Erkennen und die Unterstützung von Opfern ist;
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Nachfrage;
- entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern einschließlich des Zugangs zu medizinischer Behandlung, angemessenem und sicherem Wohnraum und Übersetzungsdiensten.

Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Am 1. Juli 2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft. Mit dem Gesetz wurden erstmals umfassende Rechte und Pflichten für Prostituierte und für Betreiberinnen und Betreiber eines Prostitutionsgewerbes eingeführt. Prostituierte müssen ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anmelden. Betreiberinnen und Betreiber eines Prostitutionsgewerbes benötigen die Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Prostituierte befinden sich oft in einer belastenden Situation. Sie können häufig nicht selbst für ihre Rechte eintreten. Mit dem Prostituiertenschutzgesetz will der Gesetzgeber die Prostituierten schützen und deren Rechte stärken. Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte sowie Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei soll bekämpft werden.

Seit Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz (AG ProstSchG) am 1. November 2017 ist die Zuständigkeit für die Umsetzung des ProstSchG wie folgt geregelt:

- Die Anmeldebescheinigungen für Prostituierte werden von den für das jeweilige Gebiet zuständigen Landratsämtern bzw. Gemeinden ausgestellt;
- die gesundheitliche Beratung erfolgt zuvor bei den Gesundheitsämtern;
- die Erteilung einer Erlaubnis für Betreiberinnen und Betreiber eines Prostituiertengewerbes erfolgt durch die unteren Verwaltungsbehörden (Stadtkreise und Große Kreisstädte mit einer Einwohnerzahl von mehr als 35.000). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die unteren Verwaltungsbehörden, in deren Gebiet Sie Ihr Gewerbe ausüben.

Relevante Strafnormen

Seit der Strafrechtsreform im Herbst 2016 werden die Straftatbestände Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in § 232 StGB und Zwangsprostitution in § 232a StGB geregelt.

Findet die sexuelle Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung statt, fällt dies unter § 233a StGB.

Die Straftatbestände Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei sind nach wie vor in §§ 180a bzw. 181a StGB geregelt. Verhältnisse, die als Ausbeutung von Prostituierten der Zuhälterei erfasst werden, zeichnen sich z. B. durch schlechte Bezahlung, überlange Arbeitszeiten, überhöhte Vermittlungsgebühren und/oder Mietzahlungen, unwürdige und zum Teil gefährdende Arbeitsbedingungen und Vorenthalten des Lohns aus. Durch die Strafbewehrung soll gewährleistet werden, dass Betroffene frei über die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Prostitution entscheiden können.

Zahlen | Daten | Fakten

Zur Problematik gesicherter Zahlen

Die Datenlage zum internationalen Ausmaß der Betroffenen des Menschenhandels ist sehr lückenhaft. Für Deutschland werden die einzig zuverlässigen Zahlen durch ein jährlich erscheinendes „Bundeslagebild Menschenhandel“ des Bundeskriminalamtes (BKA) ermittelt, das jedoch lediglich einen Überblick über die Zahlen der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ermöglicht. Die Aussagekraft der Kriminalitätsstatistik bezogen auf die reale Situation ist daher eher gering, das Dunkelfeld vermutlich sehr hoch. Wie Informationen der Fachberatungsstellen belegen, kommt es nicht bei allen Fällen von Menschenhandel zur Einleitung eines Strafverfahrens oder gar zu einem Abschluss, zudem tätigen die Klienten*innen teils keine Aussage bei den Strafverfolgungsbehörden. Zudem kommen Fälle von Menschenhandel, die gar nicht als solche identifiziert werden und so auch nicht mal in Beratungsstellen ankommen.

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung beschreibt die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in den Bereichen Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB).

Die Aussagen basieren auf den Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes (BKA) und der Bundespolizei zu den im Berichtsjahr in Deutschland abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren in den betreffenden Deliktsbereichen mit Tatorten in Deutschland.

Sexuelle Ausbeutung im Überblick

- 356 Verfahren (+8,9 %)
- 430 Opfer (-12,1 %)
- 552 Tatverdächtige (+5,5 %)
- vorwiegend deutsche, bulgarische und rumänische Opfer bzw. Tatverdächtige

Quelle: Bundeskriminalamt (BKA) Menschenhandel und Ausbeutung | Bundeslagebild 2018, S. 3

Information, Beratungsgespräch und Anmeldung nach § 7 ProstSchG beim Amt für öffentliche Ordnung

In Pforzheim fand das erste Beratungsgespräch für in der Prostitution tätige Personen am 02.11.2017 statt. Im Jahr 2018 gab es insgesamt 145 Beratungen. Im Jahr 2019 waren es 67 Beratungen. Obwohl die Resonanz und das Feedback über das in angenehmer Atmosphäre stattfindende Beratungsgespräch sehr gut waren, zeigen die Zahlen von tatsächlich wahrgenommenen und vereinbarten, aber nicht wahrgenommenen Terminen eine Differenz. So wurden 2018 insgesamt 225 Termine zur Beratung vereinbart und 145 davon auch wahrgenommen, in 80 Fällen entfiel die Beratung und Anmeldung unentschuldigt. 2019 war ein Ausfall von 11 Beratungen zu verzeichnen. Dies ist auf die hohe Mobilität der Sexarbeiter*innen zurück zu führen. In einigen Fällen wurde 2018/2019 im Rahmen des Beratungsgesprächs an weiterführende Hilfsangebote, wie etwa „Aspasia“ weitervermittelt. Alle Personen erhalten ausführliche Informationen und Informationsmaterial über Hilfsangebote in der Region. Im Durchschnitt dauert ein Beratungsgespräch 45 Minuten. Im Anschluss an die Beratung erhalten die Sexarbeiter*innen eine Anmeldebescheinigung, die je nach Alter unterschiedlich lang gültig ist. ¹

Prostitutionsstätten im Pforzheimer Stadtgebiet

Im Pforzheimer Stadtgebiet befinden sich ca. 30 Prostitutionsbetriebe. Nur wenige davon sind Bordelle im klassischen Sinne, es handelt sich oftmals um Wohnungsprostitution. Die komplexen behördlichen Erlaubnisverfahren weisen rechtsgebietsübergreifende Fragestellungen auf, die im Dialog mit den betroffenen städtischen Ämtern sehr zielgerichtet bearbeitet werden. Für die Erteilung einer Prostitutionsstättenerlaubnis müssen sowohl die ordnungs- und gewerbe-rechtlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der Baunutzungsverordnung erfüllt werden. Im Rahmen von Vorort-Terminen in den Jahren 2018 und 2019 konnten sich die Mitarbeiter des Gewerbeamts ein Bild über die örtliche Lage machen.

Insgesamt gestaltet sich die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes auf Verwaltungsebene außerordentlich aufwendig, jedoch wird durch die Regulierung eine verbesserte Kontrollierbarkeit und ein Zugewinn an Schutz für die Sexarbeiter*innen erwartet.

¹ Quelle: Amt für öffentliche Ordnung (AföO) Stadt Pforzheim . Übermittelt am 28.01.2020

Gesundheitliche Beratung nach dem Prostituierten- schutzgesetz §10

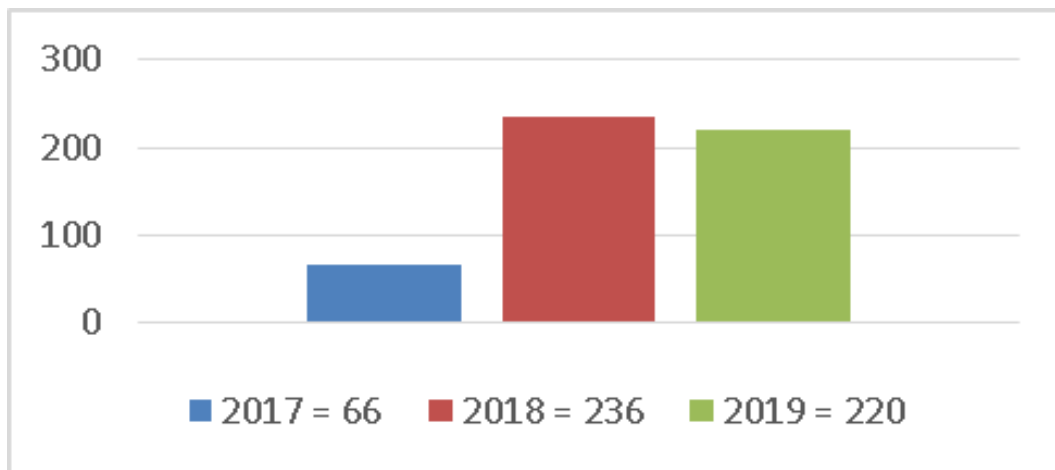
Ziele: Prostituierte schützen und deren Rechte stärken, Bekämpfung der Kriminalität, Menschenhandel, Zuhälterei, Gewalt gegen Prostituierte und deren Ausbeutung.

Umsetzung: In Pforzheim seit November 2017 im Gesundheitsamt

Inhalt der gesundheitlichen Beratung:

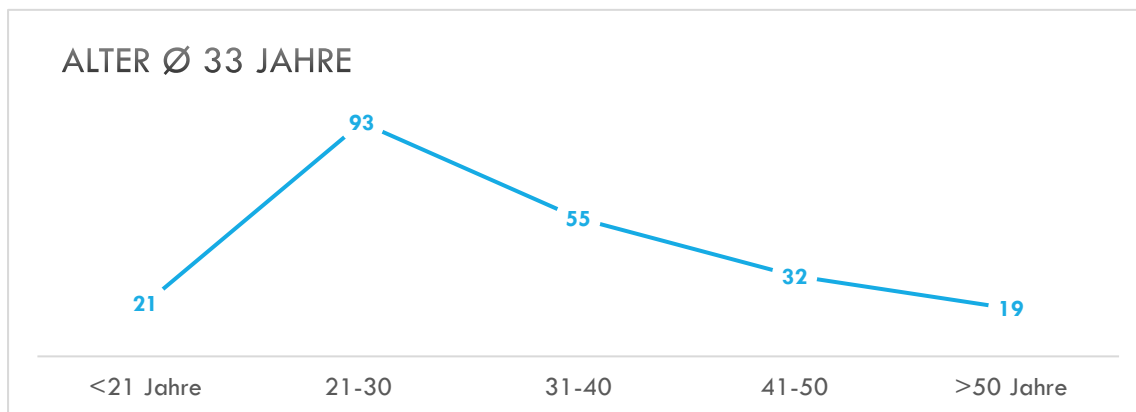
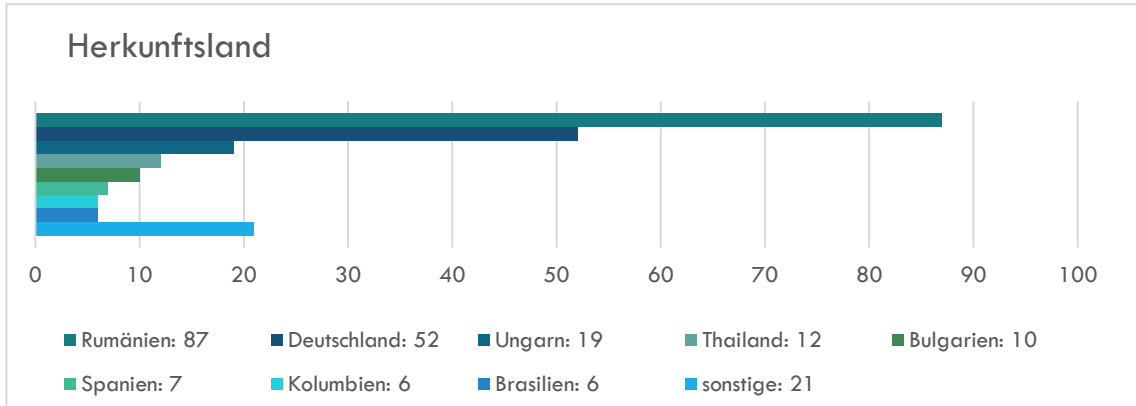
- Rechtsgrundlage, Datenschutz
- Krankheitsverhütung, Gesundheitsschutz
- Empfängnisverhütung, Schwangerschaft
- Umgang mit Alkohol und Drogen
- Psychohygiene
- Gewalt in der Prostitution
- Raum für Fragen, individuelle Themen, Infomaterial und Kontaktadressen

Beratungen in Pforzheim 2017 - 2019 gesamt: 522 Sexarbeiter*innen



Zahlen für Pforzheim 2019: gesamt 220 Sexarbeiter*innen

- 202 Frauen, 18 Transfrauen
- 93 Erstberatung, 127 Folgeberatung, 19 Beratung ohne Bescheinigung



2

² Quelle: Gesundheitsamt Pforzheim, Daten übermittelt am 31.01.2020

Psychosoziale Beratung und Ausstiegsberatung bei ASPASIA-Beratungsstelle für Sexarbeiter*innen

Die Beratungsstelle „Aspasia“ ist angesiedelt bei der Aidshilfe Pforzheim e.V. - Fachstelle für sexuelle Gesundheit. Das Angebot richtet sich an alle Menschen aus Pforzheim und dem Enzkreis, die in der Prostitution tätig sind. Die Beratung und Unterstützung erfolgt wertfrei, ergebnisoffen, kostenlos und auf Wunsch anonym.

Angebote:

- Beratung in allen Lebensfragen
- Informationen zum Prostituiertenschutzgesetz
- Hilfestellung bei gesundheitlichen Fragen und Schwangerschaft
- Beratung und Testung auf HIV/STI (= sexuell übertragbare Infektionen)
- Unterstützung beim Ausstieg aus der Prostitution
- Hilfe bei finanzieller Existenzsicherung
- Begleitung bei Behördengängen
- Telefon- und E-Mailberatung
- Beratung von Externen (Angehörige, Freunde oder Fachkräfte)
- Aufsuchende Arbeit

Beratungen von Januar bis Dezember 2019:

- 13 Klientinnen in Beratung (2 Fälle abgeschlossen), 1 Freier
- 8 erfolgreiche Ausstiegsberatungen/-prozesse
- 118 Beratungsstunden mit 39,5 Stunden Vor- und Nachbereitung (ohne Streetwork)
- 11 Frauen* sind nach wie vor regelmäßig zu Beratungsgesprächen bei „Aspasia“ und zu allen besteht noch Kontakt

Aufsuchende Arbeit:

- 6x Streetwork
- Testungen: 13 Abstriche auf Chlamydien und Gonokokken

Besonderheiten in der Beratung:

- Sprache, kurze Aufenthalte in Pforzheim, psychische Erkrankungen
- finanzielle Probleme/viele Schulden
- berufliche Neuorientierung nur möglich, wenn Wohnung, Meldebescheinigung, Arbeit, Krankenversicherung vorhanden sind
- Begleitung zu Behörden, Ärzt*innen zwingend notwendig
- Aufsuchende Arbeit und regelmäßige Kontaktaufnahme erforderlich, um Vertrauensverhältnis aufzubauen
- Überwiegend junge Frauen aus osteuropäischen Ländern (Durchschnittsalter 24 Jahre)³

Fallbeispiel aus der ASPASIA-Beratungsstelle

Ella (23 Jahre) beschäftigte sich schon lange mit dem Gedanken aus der Prostitution auszuweichen. Sie hatte einen Partner, der von ihrer Arbeit im Bordell nichts wusste, so dass sie ihn jeden Tag anlügen musste. Das wollte sie nicht, sie wünschte sich so sehr ein „normales“ Leben, irgendwann eine Familie und einen „richtigen“ Job. Gleichzeitig hatte sie Angst was alles auf sie zukommen wird und wie sie das überhaupt alles alleine schaffen soll. Sie spricht nicht gut Deutsch und kennt sich mit dem System hier in Deutschland nicht gut aus. Als sie schwanger wurde, stand die Entscheidung für einen endgültigen Ausstieg fest. Sie fand den Flyer von „Aspasia“ bei ihr im Bordell und vereinbarte gleich einen Beratungstermin am Telefon.

Sie wurde von einem ehrenamtlich tätigen Gynäkologen untersucht, wir suchten gemeinsam Schritt für Schritt eine Wohnung in Pforzheim, stellten einen Antrag beim Jobcenter und suchten gleichzeitig eine neue Arbeit. Nach einigen Jahren der Unsicherheit verfügt sie nun über eine Krankenversicherung, eine Wohnung, hat einen Job als Reinigungskraft und traut sich erstmalig Zukunftsvisionen zu machen. Sie möchte eine Ausbildung beginnen, weiter Deutsch lernen und „endlich glücklich“ sein.

³ Quelle: Aidshilfe Pforzheim e.V. - Fachstelle für sexuelle Gesundheit. Daten übermittelt am 03.02.2020

Impressum

Stadt Pforzheim
Rechtsamt
Gleichstellungsbeauftragte
Marktplatz 1
75175 Pforzheim

Telefon +49 (0)7231 39-2548
Telefax +49 (0)7231 39-1463

gleichstellung@pforzheim.de
www.pforzheim.de